Telefon: 0 233-747537

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Klimaneutrale Gebäude
RKU-II-6

Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude – FKG 27

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02035

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 08.12.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 10.11.2026 hat die Behandlung und Beschlussfassung der vorliegenden Sitzungsvorlage in die heutige Ausschusssitzung vertagt.
Der Vortrag sowie der Antrag der Referentin bleiben unverändert.

Die gedruckten Unterlagen zur Vorlage wurden dem Stadtrat bereits für die Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 10.11.2026 übermittelt. Aus Gründen der Einsparung von Ressourcen wurde daher von einem erneuten Druck der kompletten Unterlagen abgesehen. Die Beschlussvorlage ist durch Aufrufen des Links im Ratsinformationssystem (RIS) digital einsehbar:
https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/10090982

Die Korreferentin des Referats für Klima- und Umweltschutz, Frau Stadträtin Jitka Machyan, und der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Mühlhaus, die Stadtkämmerei, das Sozialreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das IT-Referat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat beschließt das jährliche Antragsbudget für das Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude ab dem Haushaltsjahr 2027 auf 30 Mio. Euro zu begrenzen. Nicht gebundene Mittel des jährlichen Antragsbudgets dürfen auf das Folgejahr übertragen werden.
2. Der Stadtrat beschließt die Neuausrichtung des Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude („FKG 27“) mit den in der Anlage 1 dargestellten Fördertatbeständen und -konditionen. Das FKG 27 tritt mit der Veröffentlichung der neuen Richtlinie im Januar 2027 in Kraft, frühestens nach Produktivsetzung des hierfür erforderlichen Fördermittelportals.
3. Der Stadtrat beschließt für den Heizungstausch, die Solarthermie aus der Förderung zu nehmen, im FKG 27 die iSFP-Anforderung zu streichen und für selbstnutzende Haushalte die FKG-Förderung bis zur Kumulierungsgrenze der BEG auszuzahlen.
4. Der Stadtrat beschließt für Effizienzmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten) für das FKG 27 die Grundförderung zu streichen und auf kumulierbare Förderbausteine zu je 5 % der förderfähigen Investitionskosten für „Mehrfamilienhaus“, „Worst-First“ und „Gebiet“ umzustellen.
5. Der Stadtrat beschließt für Effizienzmaßnahmen bei Ein-/Zweifamilienhäusern im FKG 27 die Grundförderung zu streichen und auf kumulierbare Förderbausteine zu je 5 % der förderfähigen Investitionskosten für „Einkommen“, „Worst-First“ und „Gebiet“ umzustellen sowie den Antragstellerkreis auf selbstnutzende Eigentümer*innen mit geringem bzw. mittlerem Einkommen und Vermögen zu beschränken.
6. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Referat für Klima- und Umweltschutz auch ohne weiteren Beschluss die Einkommens- und Vermögensgrenzen an die zukünftige Inflation und Baukostenentwicklung angleichen darf.
7. Der Stadtrat beschließt zudem für Effizienzmaßnahmen im FKG 27 den Fenstertausch nur noch in Verbindung mit Wärmedämmung der Gebäudehülle zu fördern, die Fördertatbestände Heizungsoptimierung und Anlagentechnik (außer Heizung) zu streichen und die iSFP-Anforderung auf EH70 (unter Ausschluss fossiler Energieträger) umzustellen.
8. Für Komplettsanierungen beschließt der Stadtrat im FKG 27 nur noch die „Sanierung mit Ökobilanz“ unter Beibehaltung der bisherigen Anforderungen zu fördern. Die bisherige Grundförderung wird durch die kumulierbaren Förderbausteine „Mehrfamilienhaus“, „Worst-First“, „Gebiet“ mit gestaffelten Förderbeträgen in Euro je Wohneinheit ersetzt. Das RKU behält sich vor, auch ohne weiteren Stadtratsbeschluss, eine Koppelung der „Sanierung mit Ökobilanz“ an einen Effizienzhausstandard mit NH-Bonus der BEG einzuführen und auf eine Förderung in Prozent der förderfähigen Kosten umzustellen, sofern sich dies nach Bekanntgabe durch den Bund als vorteilhaft erweist. Für „Sanierung mit Ökobilanz im Denkmalschutz“ werden die Anforderungen an das Treibhausgaspotential und den Wärmedämmstandard der Gebäudehülle eingeführt.
9. Der Stadtrat stimmt dem Förderausschluss von Sanierungen nach § 556f BGB („Luxussanierungen“) im FKG 27 zu.
10. Der Stadtrat beschließt für das FKG 27 für Photovoltaik, die Fördertatbestände „PV-Beratung“ und „Mieterstrommodelle“ nur noch für Gebäude ab 3 Wohneinheiten sowie Stecker-Solargeräte nur noch für München-Pass-Berechtigte zu fördern. Die förderfähigen Kosten der „Stecker-Solargeräte für München-Pass-Berechtigte“ werden auf

800 Euro pro Anlage gedeckelt.

11. Der Stadtrat stimmt der Abschaffung aller Bonusmaßnahmen im FKG 27 zu.
12. Der Stadtrat stimmt im neuen Förderprogramm der vorausgesetzten Antragstellung mit Vertrag einschließlich der manuellen Mittelbindung sowie der Anpassung der Umsetzungs- und Bindefristen zu.
13. Dem Stadtrat wird bekanntgegeben, dass aus förderrechtlichen Gründen mit der Richtlinienveröffentlichung vom 28.09.2026 im Fördertatbestand „Beratungsförderung für Gebäude- und Wärmenetze“ für Wärmenetze eine FKG-Förderung über den Baustein „ingenieurstechnische Beratung“ ausgeschlossen wurde.
14. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit erteilt der Stadtrat dem Referat für Klima- und Umweltschutz für das „FKG 27“ die eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis für redaktionelle Änderungen sowie für unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen bzw. gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern. Die Befugnis umfasst darüber hinaus erforderliche inhaltliche und verfahrenstechnische Anpassungen, die sich aus den Erfahrungen bei der Bearbeitung der Förderanträge ergeben, soweit diese zur sachgerechten und praktikablen Umsetzung des Förderprogramms notwendig sind. Die Änderungen dürfen auch ohne Stadtratsbeschluss zeitnah vorgenommen und beauftragt werden. Der Stadtrat wird nach Abschluss umfassender Anpassungsmaßnahmen dieser Art informiert.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende — Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i. V. Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Stadtkämmerei

 An das Sozialreferat

 An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

 An das IT-Referat

 z. K.

 Am